

Anlage 1

Abwicklungsregeln für Messdienstleisterprozesse im Netzgebiet der Greizer Energienetze GmbH

1. Vorbemerkung

- 1.1 Diese Anlage beschreibt Abwicklungsregeln für die Messdienstleisterprozesse. Die Abwicklungsregeln orientieren sich an den Prozessbeschreibungen der BDEW- Richtlinie „Datenaustausch und Mengenbilanzierung“ (DuM), Kapitel 7 für Messstellenbetreiberprozesse in der letzten veröffentlichten Form. Der Netzbetreiber wird die Abwicklungsregeln an die jeweilig neueste Versionen der BDEW- Richtlinie DuM Kapitel 7 anpassen, sofern die Änderungen insbesondere vor dem Hintergrund der anreizregulatorischen Rahmenbedingungen mit zumutbarem Kostenaufwand umsetzbar sind.
- 1.2 Der Datenaustausch erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form.

2. Zuordnungs- und Bestandsliste (vertragsgegenständliche Messstellen)

- 2.1 Die durch den Messdienstleister ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Messrahmenvertrages sowie dieser Abwicklungsregeln beim Netzbetreiber angemeldeten Messstellen werden nach der Anmeldungsbestätigung durch den Netzbetreiber zum angemeldeten Übernahmezeitpunkt mit den erforderlichen kundenspezifischen Daten in einer durch den Netzbetreiber geführten Bestandsliste erfasst. Die Zuordnungs- und Bestandsliste wird vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der jeweils seit der letzten Aktualisierung neu übernommenen oder abgegebenen Messstellen des Messdienstleisters aktualisiert. Der Netzbetreiber stellt dem Messdienstleister bei Bedarf die aktualisierte Zuordnungsliste in elektronischer Form zur Prüfung zur Verfügung.
- 2.2 Sofern der Messdienstleister nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Zuordnungs- und Bestandsliste in Textform mit Begründung widerspricht, gelten die übermittelten Zuordnungs- und Bestandslisten als jeweils vom Messdienstleister anerkannt.
- 2.3 Die Aktualisierung der Zuordnungs- und Bestandsliste durch den Netzbetreiber hinsichtlich der erforderlichen Daten erfolgt mit der Übernahme der Messdienstleistung. Mit der Bestätigung von An- oder Abmeldungen des Messdienstleisters durch den Netzbetreiber ist die Zuordnung der Messung für die betreffende(n) Messstelle(n) nach Maßgabe des Messrahmenvertrages sowie dieser Abwicklungsregeln für den Netzbetreiber und den Messdienstleister verbindlich. Die Verantwortung des Messdienstleisters für die Messung einzelner Messstellen beginnt bzw. endet zum jeweils durch den Netzbetreiber bestätigten An- oder Abmeldezeitpunkt.

3. Anmeldung von Messstellen

- 3.1 Der Messdienstleister versichert mit der Anmeldung, dass er die Messstelle form- und fristgerecht beim alten Messdienstleister gekündigt und dieser ihm die Kündigung zum vorgesehenen Wechseltermin bestätigt hat. Der Netzbetreiber kann eine Kopie der Kündigungsbestätigung verlangen. Dies gilt nicht für solche Messstellen, für die der Netzbetreiber selbst Messdienstleister war/ist.
- 3.2 Die Anmeldung muss mindestens 11 Werktage vor dem angemeldeten Übernahmetermin unter Beachtung der elektronischen Form nach Ziffer 8 erfolgen und muss die geforderten Daten gemäß Ziffer 8.5 insbesondere zur zweifelsfreien Identifizierung des Anschlussnutzers und der Entnahmestelle beim Netzbetreiber beinhalten.

Zur Klärung der für die Anmeldung der Messdienstleistung notwendigen Messdaten kann eine nicht automatisierte Geschäftsdatenanfrage des Messdienstleisters beim Netzbetreiber erfolgen.

In der Anmeldung teilt der Messdienstleister mit, welcher Dienstleistungsumfang angemeldet wird:

- Messung

Folgende Anmeldegründe werden unterschieden:

- neue Messstelle
- vorübergehend stillgelegte Messstelle
- Messdienstleisterwechsel
- Ein-/Auszug Anschlussnutzer

Die Übernahme der Messung kann unbeschadet der weiteren vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu einem beliebigen Termin unter Beachtung der Fristen erfolgen.

- 3.3 Für eine ordnungsgemäße Anmeldung der Messdienstleistung sind außerdem folgende Voraussetzungen seitens des Messdienstleisters zu erfüllen:
- Es liegt eine eindeutige Zählpunktidentifizierung gemäß MessZV § 5 Abs. 1 vor.
 - Der jeweils zuletzt meldende Messdienstleister wird als rechtmäßiger Messdienstleister akzeptiert.
- 3.4 Erfüllt die Anmeldung des neuen Messdienstleisters alle o. g. Bedingungen, bestätigt der Netzbetreiber die angemeldete Übernahme der Messdienstleistung unter Einhaltung der Frist nach § 5 Abs. 2 MessZV und unter Verwendung des Datenformates nach Ziffer 8. Der Netzbetreiber teilt in der Bestätigung den Umfang für die von ihm zur Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen benötigten Messdaten und den Sollablesetermin mit.

- 3.5 Der Netzbetreiber darf nicht fristgerechte Anmeldungen sowie Anmeldungen, die anhand der gemeldeten Daten nicht eindeutig identifizierbar sind, zurückweisen. Die Ablehnung hat unverzüglich, spätestens jedoch 10 Werktage nach dem Eingang der Anmeldung zu erfolgen.

Ablehnungsgründe können außerdem sein, dass kein gültiger Messrahmenvertrag mit dem Messdienstleister besteht oder dass der Anmeldegrund unplausibel ist.. In diesen genannten Fällen ist die Meldung für diese Messstelle unwirksam. Der Grund der Ablehnung wird vom Netzbetreiber angegeben. Bei Ablehnung der Anmeldung übernimmt der Netzbetreiber im Falle einer neuen Messstelle die Messung im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung nach § 21b EnWG.

- 3.6 Nach einem bestätigten Messdienstleisterwechsel sendet der Netzbetreiber eine Abmeldeinformation an den bisherigen Messdienstleister. Diese hat unverzüglich nach Bestätigung der Anmeldung des neuen Messdienstleisters zu erfolgen. Die Informationsmeldung umfasst insbesondere den vom Netzbetreiber bestätigten Zeitpunkt der Übernahme der Messung durch den neuen Messdienstleister, damit zugleich den Endzeitpunkt der Messung durch den bisherigen Messdienstleister (vgl. Ziffer 4.1) sowie die Identität des neuen Messdienstleisters.
- 3.7 Der Netzbetreiber überprüft nicht, ob mehrere Anmeldungen zur Übernahme der Messung an einer Messstelle vorliegen. Im Falle konkurrierender Anmeldungen ist derjenige Messdienstleister zur Messung verpflichtet, dessen Anmeldung zuletzt beim Netzbetreiber eingegangen und von diesem bestätigt worden ist. Der Netzbetreiber berücksichtigt dies bei der Aktualisierung der jeweiligen Zuordnungs- u. Bestandslisten.
- 3.8 Konkurrenzsituationen sind bilateral zwischen den betroffenen Messdienstleistern unter Einbeziehung der jeweils betroffenen Anschlussnutzer zu klären.

4. Abmeldung

- 4.1 Form- und fristgerechte Anmeldungen eines Messdienstleisters zur Übernahme der Messdienstleistung für Messstellen implizieren die automatische Abmeldung dieser Messstellen aus der Messdienstleistung des bisherigen Messdienstleisters. Gesonderte Abmeldungen des bisherigen Messdienstleisters solcher Messstellen beim Netzbetreiber sind deshalb grundsätzlich nicht erforderlich (vgl. Ziff. 3.7).
- 4.2 Im Übrigen ist die gesonderte Abmeldung von Messstellen insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
- Vertragsende; neuer Messdienstleister unbekannt
 - Informationsmeldung gemäß Punkt 3.8 liegt vom Netzbetreiber beim alten MDL nicht vor
 - Auszug des Anschlussnutzers

- ruhendes Dienstleistungsverhältnis (Ausbau der Messeinrichtung, vorübergehende Stilllegung)

In diesen Fällen hat die Abmeldung unter Einhaltung des Datenformates nach Ziffer 8 unverzüglich nach Kenntnisnahme des Abmeldegrundes durch den Messdienstleister zu erfolgen

- 4.3 Unbeschadet der weiteren vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen kann das Ende der Messung zu einem beliebigen Termin in der Zukunft erfolgen.

Um eine eindeutige Identifikation der Messstelle sicherzustellen, muss der alte Messdienstleister mit der Abmeldung die Zählpunktbezeichnung der Messstelle mitteilen

- 4.4 Der Netzbetreiber identifiziert anhand der Abmeldung die betroffene(n) Messstelle(n) und prüft, ob die Messstelle(n) dem alten Messdienstleister zugeordnet ist/sind.

Sofern bis zum bestätigten Beendigungstermin keine Klärung der Folgemessung möglich ist, übernimmt der Netzbetreiber die Messung im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung nach § 21b Abs. 1 EnWG.

- 4.5 Der Netzbetreiber übermittelt dem alten Messdienstleister unverzüglich, spätestens jedoch 10 Werktagen nach Eingang der Abmeldung beim Netzbetreiber eine Bestätigung/Ablehnung der Abmeldung der Messdienstleistung. Eine automatische Abmeldung der Messdienstleistung findet bei Lieferantenwechsel nicht statt. Endet die Belieferung einer Abnahmestelle ohne Lieferantenwechsel (Auszug), hat dies die automatische Abmeldung der Messdienstleistung für diese Messstelle zur Folge; Satz 1 gilt entsprechend.

Ablehnungen von Abmeldungen hat der Netzbetreiber zu begründen. Mögliche Ablehnungsgründe sind insbesondere:

- Absender der Abmeldung ist nicht der Messdienstleister
- Abmeldung nicht fristgerecht
- Abgemeldete Messstelle ist nicht eindeutig identifizierbar

5. Übermittlung der Messwerte

- 5.1 Die Datenübermittlung der Ablesewerte durch den Messdienstleister an den Netzbetreiber hat unverzüglich, spätestens jedoch :

- bei RLM (Strom) – bis 06:00 Uhr, spätestens bis 08:00 Uhr des folgenden WT
- bei RLM (Gas) – bis 08:00 Uhr für den Vorgastag, bis 14:00 Uhr für die ersten 6 Stunden des aktuellen Gastags

- bei SLP - bis zum 14. Kalendertag, spätestens bis zum 21. Kalendertag nach Sollablesetermin

zu erfolgen.

Bei Übermittlung der durch den Messdienstleister technisch plausibilisierten Messergebnisse ist zwischen RLM und SLP Daten zu unterscheiden.

- 5.2 Der Messdienstleister führt eine technische Plausibilisierung der ab- bzw. ausgelesenen Messwerte und eine Rohdatensicherung durch. Fehlende bzw. nicht korrekt übertragene Messwerte werden mit dem Status G („gestört“), fehlende Werte mit dem Status F („fehlend“) gekennzeichnet.

- 5.3 Im Falle der Überschreitung der maximalen Übermittlungsfrist sendet der Messdienstleister eine Informationsmeldung an den Netzbetreiber. Darin informiert der Messdienstleister den Netzbetreiber über den Grund der Fristüberschreitung und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Messung.

Die Informationsmeldung erfordert keine Antwort des Netzbetreibers. Gemäß § 7 Abs. 2 MessZV ist der Netzbetreiber in diesem Fall berechtigt, den Verbrauch für den Ablese-/Abrechnungszeitraum im Rahmen einer Ersatzwertbildung zu ermitteln.

- 5.4 Der Netzbetreiber plausibilisiert die vom Messdienstleister übermittelten Messdaten mit Hilfe der ihm vorliegenden historischen Verbrauchsdaten der Entnahmestelle und bildet bei als gestört oder fehlend gekennzeichneten Messwerten Ersatzwerte. Stellt der Netzbetreiber eine Unplausibilität der eingegangenen Messwerte fest, teilt der Netzbetreiber dies dem Messdienstleister in Textform mit.

- 5.5 Der Netzbetreiber fordert zusätzliche Messungen nach Ziffer 5.2 des Messrahmenvertrages unter Verwendung des Datenformates wie in 8.2 beschrieben beim Messdienstleister an.

6. Endgültige oder vorübergehende Stilllegung

Hinsichtlich der Fristen und der Abwicklung der Stilllegung stimmen sich der Messdienstleister und der Netzbetreiber bilateral ab.

7. Stammdatenänderungen

- 7.1 Änderungen von Stammdaten der von ihm verantworteten Messstellen teilt der Messdienstleister dem Netzbetreiber in Textform mit.

- 7.2 Der Netzbetreiber teilt dem Messdienstleister bekannte Stammdatenänderungen in Textform mit.

8. Formate

- 8.1 Die Messdatenübertragung erfolgt im Format MSCONS.
- 8.2 An- und Abmeldungen erfolgen im Format CSV mit der Datenstruktur gemäß Ziffer 8.5.
- 8.3 Bestands- oder Zuordnungslisten erfolgen im Format CSV mit der Datenstruktur gemäß Ziffer 8.5.
- 8.4 Der übrige Datenaustausch (Stammdatenänderungsmitteilungen des Messdienstleisters, Störungsmeldungen) erfolgen formlos in Textform an das Email-Postfach gemäß Anlage 2.
- 8.5. Die csv-Datei in der jeweils geltenden Fassung kann vom Messdienstleister vom Email-Postfach gemäß Anlage 2 abgerufen werden.